

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, *der Altlastensanierung*, zum Schutz der Umwelt im Ausland *und* über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG)

Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, *der Altlastensanierung einschließlich des Flächenrecyclings, der Biodiversität* und zum Schutz der Umwelt im Ausland *sowie* über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG)

1. Abschnitt ZIELE

1. Abschnitt ZIELE

§ 1. Ziele dieses Bundesgesetzes sind:

1. ...
2. Schutz der Umwelt durch *einen* effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen, durch *Vermeidung* oder *Verringerung der* Belastungen in Form von *Luftverunreinigungen, klimarelevanten Schadstoffen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen und andere zur Umsetzung gemeinschafts- und staatsvertragsrechtlicher Reduktionsziele relevante Gase), Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) und Abfällen* (Umweltförderung im Inland);
3. Schutz der Umwelt durch *materielle und immaterielle Leistungen bei* Maßnahmen im Ausland, die der Umsetzung nationaler, *gemeinschaftsrechtlicher* oder internationaler Umwelt- und Klimaschutzziele gemäß den §§ 35 ff und dem 5a. Abschnitt dienen;
4. Schutz der Umwelt durch Sicherung und Sanierung von Altlasten (Altlastensanierung).

§ 1. Ziele dieses Bundesgesetzes sind:

1. ...
2. Schutz der Umwelt *und der menschlichen Gesundheit* durch einen effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen, durch *Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern* oder *biogenen Rohstoffen* *sowie* durch *andere Maßnahmen zur Reduktion von* Belastungen in Form von *Treibhausgasemissionen, umweltbelastenden Emissionen oder Abfällen* (Umweltförderung im Inland);
3. Schutz der Umwelt durch Maßnahmen im Ausland, die der Umsetzung nationaler, *unionsrechtlicher* oder internationaler Umwelt- und Klimaschutzziele gemäß den §§ 35 ff und dem 5a. Abschnitt dienen;
4. Schutz der Umwelt durch *Sicherung und Sanierung von Altlasten* *sowie* durch *Maßnahmen zur Nachnutzung von Standorten in Ortsgebieten (Altlastensanierung und Flächenrecycling)*;
5. *Schutz der Umwelt durch Maßnahmen zum Schutz, Wiederherstellung und Erhalt der Biodiversität in Umsetzung der österreichischen Biodiversitäts-Strategie in den Sektoren außerhalb des Wirkungsbereichs der Gemeinsamen Agrarpolitik (mit Ausnahme von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands von Gewässern) sowie des*

Geltende Fassung

§ 2. (1) ...

(2) Das öffentliche Interesse am Umweltschutz, die technische Wirksamkeit sowie die betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme sind zu beachten. Auf die Art und das Ausmaß der voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahme auf die **Umwelt**, die Verhinderung einer Verlagerung von Umweltbelastungen **sowie** den Anreiz zur Entwicklung und Verbesserung umweltschonender, rohstoff- und energiesparender Technologien ist Bedacht zu nehmen.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

§ 3. (1) ...

(2) Über zugesagte Förderungen kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.

(3) Der Förderungswerber hat sich bei Stellung des Ansuchens und in der Folge über den gesamten Zeitraum der Förderungsabwicklung hin zu verpflichten, die **gemäß § 11 betraute** Abwicklungsstelle über die Inanspruchnahme weiterer Förderungen zu informieren. Dies ist auch der jeweiligen Kommission mitzuteilen. **Die Abwicklungsstelle ist verpflichtet, die mit der jeweiligen Abwicklung der betreffenden anderen Förderungen betrauten Institutionen über die beabsichtigte oder erfolgte Vergabe von Förderungsmitteln nach diesem Bundesgesetz zu benachrichtigen.**

Mitteleinsatz

§ 5. Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes können

1. Förderungen **durch Gewährung** von

Vorgeschlagene Fassung

Waldfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 91/2020 (Biodiversitätsfonds).

§ 2. (1) ...

(2) Das öffentliche Interesse am Umweltschutz **im Sinne der in § 1 genannten Zielsetzungen, im Besonderen an der Transformation der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft**, die technische Wirksamkeit sowie die betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme sind zu beachten. Auf die Art und das Ausmaß der voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahme auf die **genannten Zielsetzungen**, die Verhinderung einer Verlagerung von Umweltbelastungen, den Anreiz zur Entwicklung und Verbesserung umweltschonender, rohstoff- und energiesparender Technologien **sowie auf die Abfederung der mit dem Einsatz dieser Technologien verbundenen erhöhten Kosten** ist Bedacht zu nehmen.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

§ 3. (1) ...

(2) Über zugesagte Förderungen kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden. **Davon unberührt bleibt die vollständige Übernahme des Fördervertrages oder Eintritt in den Fördervertrag durch eine oder mehrere Rechtspersonen. Haftungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der in den Richtlinien gemäß § 6 Abs. 5 zu treffenden Regelungen abgetreten werden.**

(3) Der Förderungswerber hat sich bei Stellung des Ansuchens und in der Folge über den gesamten Zeitraum der Förderungsabwicklung hin zu verpflichten, **die jeweils zuständige Abwicklungsstelle** über die Inanspruchnahme weiterer Förderungen zu informieren. Dies ist auch der jeweiligen Kommission mitzuteilen.

Mitteleinsatz

§ 5. Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes können

1. Förderungen **in Form** von

Geltende Fassung

Finanzierungs- oder Investitionszuschüssen **sowie** für laufende Altlastensanierungs- oder -sicherungsmaßnahmen gemäß § 30 Z 1 und 3 **auch durch Gewährung von sonstigen Zuschüssen getätigt**

Oder

2. Ansprüche auf Emissionsreduktionseinheiten gemäß § 35ff angekauft **werden oder**
3. **Haftungen für Energie-Contracting-Projekte gemäß § 6 Abs. 5 eingegangen werden.**

Mittelaufbringung

§ 6. (1) Die Mittel für Förderungen und Ankäufe von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten werden aufgebracht:

1. und 1a. ...
2. für Zwecke der Umweltförderung im Inland (§§ 23ff)
 - a) ...
3. für Zwecke der Altlastensanierung **(§ 29ff)** durch Altlastenbeiträge (§ 12 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung);
4. ...
5. für Zwecke der internationalen Klimafinanzierung (§§ 48a bis 48c) aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mittel.

(1a) Die Mittel für die Abwicklung der Förderungen und Ankäufe werden aufgebracht:

1. und 2. ...
3. für Zwecke der Altlastensanierung **(§ 29ff)** durch Altlastenbeiträge (§ 12

Vorgeschlagene Fassung

- a) Finanzierungs- oder Investitionszuschüssen,
- b) **sonstigen Zuschüssen für laufende Kosten im Rahmen der Umweltförderung im Inland gemäß § 24 Abs. 1 Z 8, für laufende Altlastensanierungs- oder -sicherungsmaßnahmen gemäß § 30 Z 1 und 3 oder für Maßnahmen im Rahmen des Biodiversitätsfonds, oder**
- c) **Haftungen für Energie-Contracting-Projekte gemäß § 6 Abs. 5 gewährt, oder**

2. Ansprüche auf Emissionsreduktionseinheiten gemäß § 35ff angekauft

werden.

Mittelaufbringung

§ 6. (1) Die Mittel für Förderungen und Ankäufe von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten werden aufgebracht:

1. und 1a. ...
2. für Zwecke der Umweltförderung im Inland (§§ 23ff)
 - a) ...
3. für Zwecke der Altlastensanierung **(§§ 29 und 30)** durch Altlastenbeiträge (§ 12 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung);
4. ...
5. für Zwecke der internationalen Klimafinanzierung (§§ 48a bis 48c) aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mittel;
6. **für Zwecke des Biodiversitätsfonds aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Förderungsmittel, wobei die in einem Jahr nicht ausgeschöpften Mittel in den Folgejahren eingesetzt werden können.**

(1a) Die Mittel für die Abwicklung der Förderungen und Ankäufe werden aufgebracht:

1. und 2. ...
3. für Zwecke der Altlastensanierung **(§§ 29 und 30)** durch

Geltende Fassung

des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung);

4. ...

5. für Zwecke der internationalen Klimafinanzierung (§§ 48a bis 48c) aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mittel.

(2) bis (2e) ...

(2f) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann für Zwecke der Umweltförderung im Inland (§§ 23 ff)

1. bis 3. ...

...

(2g) ...

(3) Der Aufwand für folgende Aufträge gemäß § 12 Abs. 8 ist ganz oder teilweise aus Mitteln gemäß Abs. 1 zu tragen:

1. und 1a. ...

2. Aufträge nach § 24 Z 4 und 5, § 24 Abs. 2 sowie § 27a;

3. Aufträge nach § 30 Z 3 und 4 sowie § 33a;

4. ...

5. Aufträge im Zusammenhang mit der internationalen Klimafinanzierung (§§ 48a bis 48c).

(4) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft jedoch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, kann für Förderungen nach diesem Bundesgesetz zusätzlich auch EU-Mittel zur Ko-Finanzierung heranziehen.

Vorgeschlagene Fassung

Altlastenbeiträge (§ 12 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung);

4. ...

5. für Zwecke der internationalen Klimafinanzierung (§§ 48a bis 48c) aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mittel.

6. für Zwecke des Biodiversitätsfonds aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mittel, wobei die in einem Jahr nicht ausgeschöpften Mittel in den Folgejahren eingesetzt werden können.

(2) bis (2e) ...

(2f) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann für Zwecke der Umweltförderung im Inland (§§ 23 ff)

1. bis 3. ...

...

(2g) ...

(3) Der Aufwand für folgende Aufträge gemäß § 12 Abs. 8 ist ganz oder teilweise aus Mitteln gemäß Abs. 1 zu tragen:

1. und 1a. ...

2. Aufträge nach § 24 Abs. 1 Z 7 lit. b, § 24 Abs. 2 sowie § 27a;

3. Aufträge nach § 30 Z 3 und 4, § 30a Z 1 und 2 sowie § 33a;

4. ...

5. Aufträge im Zusammenhang mit der internationalen Klimafinanzierung (§§ 48a bis 48c);

6. Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 48e.

(4) Die Regelungen in § 6 Abs. 1 bis 3 und 5 betreffen den Einsatz nationaler Mittel. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft jedoch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, kann weiters für Förderungen nach diesem Bundesgesetz und ungeachtet des Einsatzes nationaler Mittel auch Europäische Mittel heranziehen. Dabei gilt:

1. für die im Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020 – 2026

Geltende Fassung

(5) Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) kann ab dem Jahr 2020 im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Haftungen für Energie-Contracting-Verträge zur Umsetzung von Investitionen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern und zur Einsparung oder effizienten Bereitstellung von Endenergie eingehen. Die Voraussetzungen und Bedingungen für die vertragliche Übernahme von Haftungen durch die AWS sind in den von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 13 Abs. 5 Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland „Klima-Haftungen“ festzulegen. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, sich namens des Bundes zu verpflichten, die AWS schadlos zu halten, wenn diese Zahlungen aus übernommenen Haftungen zu leisten hat, soweit diese Zahlungen nicht im Rahmen jener Mittel Bedeckung finden, die der AWS für die Zahlungen zur Erfüllung von Leistungen aus übernommenen Haftungen zur Verfügung stehen. Der Bundesminister für

Vorgeschlagene Fassung

(ÖARP) festgelegten Investitionen der Kreislaufwirtschaft (§ 24 Abs. 1 Z 3 und § 24 Abs. 1 Z 8) sowie Investitionen des Flächenrecyclings (§ 30a) hat die Bedeckung der Förderungen und Aufträge, einschließlich deren Abwicklung, ausschließlich aus den für diese Zwecke vorgesehenen Mittel des Europäischen Wiederaufbaufonds zu erfolgen; die Förderungen und Aufträge werden nicht in die Zusagerahmen für die Jahre 2021 und 2022 (§ 6 Abs. 2f Z 1a) sowie für die Folgejahre (§ 6 Abs. 2f) eingerechnet;

2. die im ÖARP festgelegten Förderungen und Aufträge von Investitionen betreffend den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen werden für die Jahre 2021 und 2022 (§ 6 Abs. 2f Z 1b) sowie für die Folgejahre (§ 6 Abs. 2f) in den Zusagerahmen eingerechnet;

3. für die sonstigen im ÖARP oder in Programmen anderer Europäischer Finanzierungsmechanismen festgelegten Investitionen gemäß dem 3. und 5b. Abschnitt hat die Bedeckung der Förderungen und Aufträge, einschließlich deren Abwicklung, aus den für diese Zwecke vorgesehenen Mittel des Europäischen Wiederaufbaufonds oder der sonstigen Europäischen Finanzierungsmechanismen zu erfolgen, wobei keine Einrechnung in die Zusagerahmen und Unterstützungsvolumina gemäß § 6 Abs. 2f erfolgt und die Mittel gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 1a Z 2 nicht reduziert werden;“

(5) Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) kann ab dem Jahr 2020 im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Haftungen für Energie-Contracting-Verträge zur Umsetzung von Investitionen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern und zur Einsparung oder effizienten Bereitstellung von Endenergie eingehen. **Die Verfahrensregeln gemäß § 12 gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß.** Die Voraussetzungen und Bedingungen für die vertragliche Übernahme von Haftungen durch die AWS sind in den von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 13 Abs. 5 Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland „Klima-Haftungen“ festzulegen. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, sich namens des Bundes zu verpflichten, die AWS schadlos zu halten, wenn diese Zahlungen aus übernommenen Haftungen zu leisten hat, soweit diese Zahlungen nicht im Rahmen jener Mittel Bedeckung finden, die der AWS für die Zahlungen zur

Geltende Fassung

Finanzen darf Schadloshaltungsverpflichtungen

1. und 2. ...

Kommissionen

§ 7. Zur Beratung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft jedoch der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, bei der Entscheidung über Ansuchen auf Förderung oder Anbote für den Verkauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten, der Erstellung der Richtlinien (§ 13) und der Förderungs- und Ankaufsprogramme werden folgende Kommissionen eingerichtet:

1. und 2. ...

3. *Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung;*

4. Kommission in Angelegenheiten des österreichischen JI/CDM-Programms;

§ 9. (1) ...

(2) Eine Kommission ist, ausgenommen zur konstituierenden Sitzung, vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter bei Bedarf einzuberufen.

(3) ...

(4) Die Empfehlungen einer Kommission können nur unter *Anwesenheit* von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Stimmenmehrheit verabschiedet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. *Stimmenthaltung ist nicht zulässig.* Die Beratungen und Beschlußfassungen einer

Vorgeschlagene Fassung

Erfüllung von Leistungen aus übernommenen Haftungen zur Verfügung stehen. Der Bundesminister für Finanzen darf Schadloshaltungsverpflichtungen

1. und 2. ...

Kommissionen

§ 7. Zur Beratung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft jedoch der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, bei der Entscheidung über Ansuchen auf Förderung oder Anbote für den Verkauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten, der Erstellung der Richtlinien (§ 13) und der Förderungs- und Ankaufsprogramme werden folgende Kommissionen eingerichtet:

1. und 2. ...

3. *Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung und des Flächenrecyclings;*

4. Kommission in Angelegenheiten des österreichischen JI/CDM-Programms;

5. *Kommission in Angelegenheiten des Biodiversitätsfonds.*

§ 9. (1) ...

(2) Eine Kommission ist, ausgenommen zur konstituierenden Sitzung, vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter bei Bedarf einzuberufen. *Die Kommissionen tagen in Sitzungen an einem vorgegebenen Ort oder in Form von Videokonferenzen. Die jeweilige Kommission kann für einzelne Kommissionsaufgaben die Herbeiführung einer Kommissionsempfehlung auch im Umlaufverfahren festlegen oder in Fällen, in denen eine Behandlung innerhalb der Kommission aufgrund der Eindeutigkeit der Förderungsfähigkeit nicht notwendig erscheint, auf eine Befassung im Vorfeld der Förderentscheidung verzichten. Zur Vorbereitung der Empfehlungen der Kommission können von dieser auch Arbeitsgruppen eingerichtet werden.*

(3) ...

(4) Die Empfehlungen *und sonstigen Beschlüsse* einer Kommission können nur unter *Stimmabgabe* von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Stimmenmehrheit verabschiedet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beratungen und Beschlußfassungen einer

Geltende Fassung

Kommission sind nach der auf Vorschlag der jeweiligen Kommission zu erlassenden Geschäftsordnung vorzunehmen.

§ 10. (1) bis (3)...

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Kommission dürfen *ein als solches bezeichnetes Geschäfts-* oder *Betriebsgeheimnis, das* ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden *ist*, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

Förderungsverfahren

§ 12. (1) ...

(2) Die Förderungsansuchen sind gemäß den jeweiligen Bestimmungen dieses Gesetzes und den Richtlinien von der Abwicklungsstelle zu prüfen und der entsprechenden Kommission vorzulegen. Vom Förderungswerber ist eine ergänzende Stellungnahme zu diesem Vorschlag der Abwicklungsstelle einzuholen; diese Stellungnahme ist ebenfalls der Kommission vor Beschlußfassung vorzulegen.

(3) bis (7) ...

(8) Es kann, soweit öffentliche Rücksichten dies erfordern,

1. ...

2. die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 *und 5*, § 24 Abs. 2, § 27a, § 30 Z 3 und 4, § 33a und von themenspezifischen Aktionsprogrammen im Zusammenhang mit der Umsetzung der österreichischen Klimastrategie sowie des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich sowie

3. ...

erteilen. Soweit dem keine Unvereinbarkeitsgründe oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen, kann die Betrauung auch an die Abwicklungsstelle erfolgen. Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch für Aufträge im

Vorgeschlagene Fassung

Kommission sind nach der auf Vorschlag der jeweiligen Kommission zu erlassenden Geschäftsordnung vorzunehmen.

§ 10. (1) bis (3) ...

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Kommission dürfen *Daten* oder *Informationen, die* ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden *sind*, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

Förderungsverfahren

§ 12. (1) ...

(2) Die Förderungsansuchen sind gemäß den jeweiligen Bestimmungen dieses Gesetzes und den Richtlinien von der Abwicklungsstelle zu prüfen und *- vorbehaltlich eines Befassungsverzichtes gemäß § 9 Abs. 2 -* der entsprechenden Kommission vorzulegen. Vom Förderungswerber ist *in jenen Fällen, in denen die Abwicklungsstelle zu einem vom Förderungsansuchen abweichenden Förderungsvorschlag kommt,* eine ergänzende Stellungnahme zu diesem Vorschlag der Abwicklungsstelle einzuholen; diese Stellungnahme ist ebenfalls der Kommission vor Beschlußfassung vorzulegen.

(3) bis (7) ...

(8) Es kann, soweit öffentliche Rücksichten dies erfordern,

1. ...

2. die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 1 Z 4, § 24 Abs. 2, § 27a, § 30 Z 3 und 4, § *30a Z 1 und 2*, § 33a und *§ 48e sowie* von themenspezifischen Aktionsprogrammen im Zusammenhang mit der Umsetzung der österreichischen Klimastrategie sowie des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich sowie

3. ...

erteilen. Soweit dem keine Unvereinbarkeitsgründe oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen, kann die Betrauung auch an die Abwicklungsstelle erfolgen. Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch für Aufträge im

Geltende Fassung

Zusammenhang mit der internationalen Klimafinanzierung (§§ 48a bis 48c) anzuwenden.

(9) ...

Richtlinien

§ 13. (1) bis (4) ...

(5) Bei der Erlassung der Richtlinien hat die jeweils zuständige Bundesministerin das Einvernehmen

1. mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 2 **und**
2. mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend die Umweltförderung im Inland, ausgenommen jener gemäß **§ 6 Abs. 5,**

herzustellen.

(6) ...

3. Abschnitt

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND

Ziele

§ 23. (1) **Ziele** der Umweltförderung im Inland **sind**

1. **die Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen, deren Erfolg die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen umweltrelevanten Verpflichtungen erheblich übersteigt (zB Vorzieheffekt);**
2. **die Sicherstellung einer größtmöglichen Verminderung von Emissionen;**

Vorgeschlagene Fassung

Zusammenhang mit der internationalen Klimafinanzierung (§§ 48a bis 48c) anzuwenden.

(9) ...

Richtlinien

§ 13. (1) bis (4) ...

(5) Bei der Erlassung der Richtlinien hat die jeweils zuständige Bundesministerin das Einvernehmen

1. mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 2,
2. mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend die Umweltförderung im Inland, ausgenommen jener gemäß § 6 Abs. 5, und

3. mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend den Biodiversitätsfonds zur Festlegung der Förderungsgegenstände, die überwiegend land- und forstwirtschaftliche Belange zum Inhalt haben,

herzustellen.

(6) ...

3. Abschnitt

UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND

Ziele

§ 23. (1) **Im Hinblick auf die Erreichung der Zielsetzung gemäß § 1 Z 2 soll mit** der Umweltförderung im Inland **die Verwirklichung von Maßnahmen angestrebt werden, die**

1. **zu einem effizienten Einsatz von Energie oder Rohstoffen unter Bedachtnahme auf die Europäische Abfallhierarchie (Kreislaufwirtschaft),**
2. **zum Einsatz oder zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogenen Rohstoffe (Bioökonomie),**

Geltende Fassung

3. die Bedachtnahme auf den Grundsatz „Vermeiden vor Verwerten vor Entsorgen“.

4. den Ausbau und die Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen voranzutreiben und damit – unter Einrechnung von Abwärme im Sinne von § 5 Abs. 1 Z 1 EAG, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2021, – einen Beitrag zur Steigerung des jährlichen Anteils des Einsatzes der erneuerbaren Energieträger in der Fernwärme und –kälte im Ausmaß von mindestens 1,5 vH zu leisten sowie zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 beizutragen.

Insgesamt soll damit im Einklang mit der nationalen und unionsrechtlichen Zielsetzung der Klimaneutralität ein Beitrag zur nachhaltigen Dekarbonisierung des Wirtschaftssystems („Transformation der Wirtschaft“) geleistet werden.

Förderungsgegenstand

§ 24. (1) Es können gefördert werden

1. Investitionen sowie betriebliche Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen und andere zur Umsetzung gemeinschafts- und staatsvertragsrechtlicher Reduktionsziele relevante Gase;

1a. Investitionen zum Ausbau von Fernwärmeleitungs- und Fernkälteleitungssystemen einschließlich der damit verbundenen Infrastrukturanlagen und –leitungen, die – unter Einrechnung von industrieller Abwärme – einen Anteil von weniger als 80 vH an Fernwärme oder Fernkälte aus erneuerbaren Energien aufweisen, Kältemaschinen auf Basis erneuerbarer Energieträger oder von Abwärme im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 4, wobei bei Kompressionskälteanlagen mindestens 50 vH der bei diesen Anlagen anfallenden Abwärme genutzt und in das Fernwärmenetz eingespeist werden, sowie Gebäudeanschlüsse;

2. unbeschadet Z 1 Investitionen

a) zur Vermeidung oder Verringerung der Luftbelastungen durch

Vorgeschlagene Fassung

3. zu einer größtmöglichen Verminderung von Treibhausgasemissionen oder umweltbelastenden Emissionen führen, oder

4. den Ausbau und die Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen voranzutreiben und damit – unter Einrechnung von Abwärme im Sinne von § 5 Abs. 1 Z 1 EAG, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2021, – einen Beitrag zur Steigerung des jährlichen Anteils des Einsatzes der erneuerbaren Energieträger in der Fernwärme und –kälte im Ausmaß von mindestens 1,5 vH zu leisten sowie zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 beizutragen

Insgesamt soll damit im Einklang mit der nationalen und unionsrechtlichen Zielsetzung der Klimaneutralität, der Kreislaufwirtschaft und für einen umfassenden Umweltschutz ein Beitrag zur nachhaltigen Dekarbonisierung des Wirtschaftssystems und zur Vermeidung oder Reduktion von Umweltbelastungen („Transformation der Wirtschaft“) geleistet werden.

Förderungsgegenstand

§ 24. (1) Es können gefördert werden

1. Investitionen

a) zum effizienten Einsatz von Energie,

b) zur Erzeugung und zum effizienten Einsatz erneuerbarer

Geltende Fassung

Staubemissionen, soweit Anlagen, Arbeits- und Zugmaschinen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Baumaschinen und Baustellengeräte mit Selbstzündungsmotoren im Sinne der Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emissionen von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V), BGBl. II Nr. 136/2005 in der jeweils geltenden Fassung, verbessert oder ersetzt werden;

- b) zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch sonstige Luftverunreinigungen, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden;

 - c) zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch Lärm, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden;
 - d) zur Verringerung der Umweltbelastungen durch Behandlung oder Lagerung von gefährlichen Abfällen.
 - e) zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch Steigerung der Ressourceneffizienz;
3. Öko-Investitionen, das sind Anlagen gemäß Z 1 und 2, die durch den Einsatz fortschrittlichster Technologien (Stand der Wissenschaft) besonders geeignet erscheinen, die Umweltbelastungen zu verringern (Pilotanlagen);
 4. Investitionen für Sofortmaßnahmen, die dringend erforderlich sind, um durch Luftverunreinigungen oder gefährliche Abfälle verursachte Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren, soweit diese Maßnahmen nicht zeitgerecht dem diese Gefahren Verursachenden aufgetragen oder von diesem unter anderem aus wirtschaftlichen Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können;
 5. immaterielle Leistungen, das sind Planungs- und Projektvorleistungen,

Vorgeschlagene Fassung

Energieträger in ortsfesten oder mobilen Anlagen sowie in betrieblichen Mobilitäts- oder Verkehrsmaßnahmen;

- c) zum Ausbau von Fernwärmeleitungs- und Fernkälteleitungssystemen einschließlich der damit verbundenen Infrastrukturanlagen und –leitungen, die – unter Einrechnung von Abwärme im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 4 – einen Anteil von weniger als 80 vH an Fernwärme oder Fernkälte aus erneuerbaren Energien aufweisen, Kältemaschinen auf Basis erneuerbarer Energieträger oder Abwärme im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 4, wobei bei Kompressionskälteanlagen mindestens 85 vH der bei diesen Anlagen anfallenden Abwärme genutzt und in das Fernwärmenetz einspeist werden, sowie Gebäudeanschlüsse;
 - d) zur Umstellung der Produktion auf den Einsatz von biogenen Rohstoffen oder
 - e) zur sonstigen Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen;
2. Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch sonstige Luftverunreinigungen, soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden;
 3. Investitionen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft;
 4. Investitionen zur Verringerung der Umweltbelastungen durch Behandlung oder stoffliche Verwertung von gefährlichen Abfällen;
 5. zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch Lärm,

Geltende Fassung

Beratungsleistungen sowie Umweltstudien, die im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen notwendig sind oder die im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen und im Rahmen von regionalen Programmen abgewickelt werden.

Förderungsausmaß

§ 27. (1) Die Höhe der Förderung kann nach dem Wirkungs- und

Vorgeschlagene Fassung

soweit Anlagen verbessert oder ersetzt werden;

6. öko-innovative Investitionen, das sind Investitionen gemäß Z 1 bis 3, die durch den Einsatz fortschrittlichster Technologien (Stand der Wissenschaft) besonders geeignet erscheinen, die Umweltbelastungen zu verringern;
7. immaterielle Leistungen, das sind
 - a) Planungsleistungen, Projektvorleistungen und Umweltstudien, die im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 6 genannten Maßnahmen notwendig sind, und
 - b) Beratungsleistungen, die entweder im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 5 genannten Maßnahmen notwendig sind oder die im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen und im Rahmen von regionalen Programmen abgewickelt werden, sowie Leistungen von Dienstleistern zur energetischen Optimierung oder zur Verlängerung der technischen Nutzungsdauer von elektrischen oder elektronischen Haushaltsgeräten
- und
8. laufende Kosten
 - a) im Zusammenhang mit öko-innovativen Investitionen gemäß Z 1, sofern die Gesamtheit der Kosten der Investition und des Betriebs nicht durch entsprechende Einnahmen erwirtschaftet werden kann, wobei für die Förderung lediglich erhöhte laufende Kosten maximal bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren berücksichtigt werden können, oder
 - b) im Zusammenhang mit Investitionen gemäß Z 1 lit. d, sofern die Gesamtheit der Kosten der Investition und des Betriebs nicht durch entsprechende Einnahmen erwirtschaftet werden kann, wobei für die Förderung lediglich erhöhte laufende Kosten maximal bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren berücksichtigt werden können.

Förderungsausmaß

§ 27. (1) Die Höhe der Förderung kann nach dem Wirkungs- und

Geltende Fassung

Innovationsgrad der Investition festgelegt werden und darf in den Fällen gemäß § 24 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 50 vH der umweltrelevanten Investitionskosten, bei Pilotanlagen die förderbaren Kosten nicht übersteigen.

(2) Das Förderungsausmaß für Förderungen gemäß § 24 Abs. 1 Z 1a beträgt 20 vH der umweltrelevanten Kosten der Investition. Bei Anlagen mit einer hohen Steigerung des Anteils an eingesetzten erneuerbarer Energieträgern kann das Förderungsausmaß bis zu 25 vH der umweltrelevanten Investitionskosten betragen. Wird dadurch die beihilfenrechtliche Höchstgrenze überschritten, ist das Förderungsausmaß entsprechend zu kürzen.

4. Abschnitt Altlastensanierung

§ 29. ...

§ 30. Es können gefördert werden
1. bis 3. ...

Vorgeschlagene Fassung

Innovationsgrad der Investition festgelegt werden und darf die beihilfen- oder unionsrechtlichen Höchstgrenzen, oder – sofern nicht anwendbar – die umweltrelevanten Investitionskosten oder die umweltrelevanten Kosten immaterieller Leistungen nicht übersteigen. Die Förderung von laufenden Kosten darf nicht dazu führen, dass mit der Gesamtförderung branchen- oder technologietypische Amortisationszeiten unterschritten werden.

(2) Das Förderungsausmaß für Förderungen gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 lit. c beträgt 20 vH der umweltrelevanten Kosten der Investition. Bei Anlagen mit einer hohen Steigerung des Anteils an eingesetzten erneuerbarer Energieträgern kann das Förderungsausmaß bis zu 25 vH der umweltrelevanten Investitionskosten betragen. Wird dadurch die beihilfenrechtliche Höchstgrenze überschritten, ist das Förderungsausmaß entsprechend zu kürzen.

4. Abschnitt Altlastensanierung und Flächenrecycling

§ 29. ...

§ 29a. Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Nutzung von derzeit nicht mehr oder nicht entsprechend dem Standortpotenzial genutzten Flächen und Objekten oder Objektteilen, um dadurch den weiteren Flächenverbrauch an Ortsrändern zu verringern und zu einer Verbesserung des Umweltzustandes beizutragen.

§ 30. *Im Rahmen der Altlastensanierung können* gefördert werden
1. bis 3. ...

§ 30a. Im Rahmen des Flächenrecyclings können gefördert werden

- 1. Erstellung von Konzepten zur Entwicklung von nicht oder gering genutzten Flächen;*
- 2. Untersuchungen des Untergrundes und der Bausubstanz in Zusammenhang mit Z 1;*
- 3. flächenbezogene Zusatzmaßnahmen in Umsetzung der Konzepte gemäß Z 1.*

Geltende Fassung

Besondere Förderungsvoraussetzungen

- § 31. Eine Förderung im Rahmen der Altlastensanierung setzt voraus, daß
1. und 2. ...
 3. Variantenuntersuchungen, Sanierungskonzepte, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte von hiezu befugten Personen erstellt wurden;
 4. auf die Prioritätenklassifizierung Bedacht genommen wird;
 5. das Verursacherprinzip berücksichtigt wird.

Kommission

§ 34. (1) ...

(2) Die Kommission berät die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auch in Angelegenheiten der Erstellung der Prioritätenklassifizierung sowie der Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen.

Vorgeschlagene Fassung

Besondere Förderungsvoraussetzungen

- § 31. *Eine Förderung setzt voraus, daß*
1. und 2. ...
 3. Variantenuntersuchungen, *Konzepte*, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte von hiezu befugten Personen erstellt wurden;
 4. *bei der Förderung der Altlastensanierung* auf die Prioritätenklassifizierung Bedacht genommen wird;
 5. *bei der Förderung der Altlastensanierung* das Verursacherprinzip berücksichtigt wird.

Kommission

§ 34. (1) ...

(2) Die Kommission berät die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auch in Angelegenheiten der Erstellung der Prioritätenklassifizierung, der Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen *sowie im Bereich des Flächenrecyclings.*

5b. Abschnitt

BIODIVERSITÄTSFONDS

Ziele

§ 48d. Der Biodiversitätsfonds zielt auf den Erhalt, auf die Verbesserung und auf die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in Österreich durch Unterstützung von Maßnahmen zur Umsetzung der nationalen Biodiversitäts-Strategie in Ergänzung zu den Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder des Waldfonds. Darüber hinaus soll durch die Unterstützung von Maßnahmen außerhalb Österreichs im Sinne der nationalen Biodiversitäts-Strategie ein Beitrag zur Erreichung der globalen Biodiversitätsziele geleistet werden. Insgesamt soll durch den effizienten Mitteleinsatz ein größtmöglicher Beitrag zu den Zielsetzungen der nationalen Biodiversitäts-Strategie geleistet

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

werden.

Förderungsgegenstand

§ 48e. (1) Im Rahmen des Biodiversitätsfonds können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Maßnahmen

a) zum Erhalt der biologischen Vielfalt,

b) zur Verbesserung und Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme und zur Lebensraumvernetzung oder

c) zum Aufbau infrastruktureller Einrichtungen zur Wissensvermittlung für die breite Öffentlichkeit und zur Besucherlenkung,

2. der Erwerb, die Anpachtung oder die Abgeltung von Nutzungsbeschränkung von Flächen, die für den Schutz oder Verbesserung der Biodiversität in Österreich von Bedeutung sind,

3. Projektvorleistungen, Maßnahmen für den Aufbau eines Biodiversitätsmonitorings sowie der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen gemäß Z 1,

4. die Durchführung des Biodiversitätsmonitorings und der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Biodiversitäts-Strategie sowie

5. Projekte zur Verbesserung der Kenntnisse und der Grundlagen zu Biodiversität und Ökosystemleistungen sowie zu den Ursachen der Gefährdung und deren Reduktion.

(2) Die Förderung nach diesem Abschnitt ist für Maßnahmen ausgeschlossen, für die aufgrund unionsrechtlicher und gesetzlicher Vorgaben Förderungen aus Mitteln der Gemeinsamen Agrarpolitik oder des Waldfonds in einem, gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben höchstmöglichen Ausmaß gewährt werden können. Die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands von Gewässern sind jedoch zulässig. Der Ausschluss der Förderbarkeit gilt nicht für Maßnahmen, die im Hinblick auf die nationale Biodiversitäts-Strategie von besonderer förderpolitischer Bedeutung sind. Die Festlegung der von diesen Bestimmungen umfassten Maßnahmen sowie die Bedingungen der Förderungen sind im Rahmen der Förderungsrichtlinien gemäß

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 13 Abs. 2 zu treffen.

Besondere Förderungsvoraussetzungen

§ 48f. (1) Die Förderung im Rahmen des Biodiversitätsfonds setzt jedenfalls voraus, dass

1. die geförderten Maßnahmen in Einklang mit den Zielen des Biodiversitätsfonds gemäß § 48d stehen,
2. die geförderten Maßnahmen zur Erreichung der in der nationalen Biodiversitäts-Strategie vorgegebenen Ziele beitragen,
3. die Durchführung der Maßnahmen von hierzu befugten Personen oder Unternehmen erstellt werden, und
4. die geförderten Maßnahmen gemäß § 48e im Inland oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Biodiversität gesetzt werden.

(2) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann zusätzliche, den Erfolg der Förderung sichernden Voraussetzungen, wie insbesondere die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Investition, für die Gewährung einer Förderung festlegen.

(3) Die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen obliegen dem Förderungswerber. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind vom Förderungswerber beizubringen.

Förderungswerber

§ 48g. (1) Ansuchen im Rahmen des Biodiversitätsfonds können nach Maßgabe der zu erlassenden Richtlinien gemäß § 13 Abs. 2 von natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften und von Gebietskörperschaften, die Maßnahmen gemäß § 48e setzen, gestellt werden.

(2) Werden Unterlagen gemäß §§ 12 und 48f nicht beigebracht, so ist das entsprechend zu begründen.

Förderungsausmaß

§ 48h. Die Höhe der Förderung darf unter Einhaltung der beihilfenrechtlichen Vorgaben die förderbaren Kosten nicht übersteigen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Kommission

§ 48i. Die gemäß § 7 Z 5 in Angelegenheiten des Biodiversitätsfonds eingerichtete Kommission (Biodiversitäts-Kommission) besteht aus

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
2. je einem Vertreter
 - a) des Bundesministeriums für Finanzen,
 - b) des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Tourismus und Regionen,
 - c) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
 - d) des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort,
3. je einem Vertreter
 - a) der Wirtschaftskammer Österreich,
 - b) der Bundesarbeitskammer,
 - c) der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
 - d) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
4. je zwei Vertreter des Umweltdachverbands und des Ökobüros,
5. zwei Vertreter der Akademie der Wissenschaft,
6. zwei Vertreter aus Einrichtungen der anwendungsorientierten Forschung im Bereich der Biodiversität,
7. ein Vertreter der Nationalen Biodiversitäts-Kommission,
8. ein Vertreter der Umwelthanwaltschaften Österreichs,
9. zwei Vertreter der Länder,
10. je einem Vertreter des Städtebundes und des Gemeindebundes sowie
11. je einem Vertreter der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs.

Übergangsbestimmung

§ 48j. Bis zum Erlass von Richtlinien gemäß § 13 Abs. 2 für die Förderungen im Rahmen des Biodiversitätsfonds können Projekte im Hinblick auf die Umsetzung des nationalen Biodiversitätsfonds auf der Grundlage der Verordnung

Geltende Fassung

6. Abschnitt SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollziehung

§ 49. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland, der Altlastensanierung, des Österreichischen JI/CDM-Programms **und** der Internationalen Klimafinanzierung die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen
 - a) bis c) ...

2. und 3. ...

4. im Übrigen die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland, der Altlastensanierung, des Österreichischen JI/CDM-Programms **und** der Internationalen Klimafinanzierung sowie die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft.

Vorgeschlagene Fassung

des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, zugesagt werden. Die thematischen Vorgaben zur Vergabe dieser Förderungen sind unter www.bmk.gv.at/biodiversitaetsfonds veröffentlicht. Im Hinblick auf die Umsetzung der Biodiversitätsziele werden zwischen dem 1. Jänner 2021 und dem 31. Dezember 2021 eingereichte Ansuchen oder in diesem Zeitraum zugesagte Förderungen ab 1. Jänner 2022 im Rahmen des Biodiversitätsfonds abgewickelt. Entsprechendes gilt auch für Aufträge (§ 12 Abs. 8) in Zusammenhang mit § 48e Abs. 1 Z 3.

6. Abschnitt SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollziehung

§ 49. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland, der Altlastensanierung, des Österreichischen JI/CDM-Programms, der Internationalen Klimafinanzierung **und des Biodiversitätsfonds** die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen
 - a) bis c) ...

d) mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hinsichtlich der Richtlinien gemäß § 13 Abs. 2 betreffend den Biodiversitätsfonds zur Festlegung der Förderungsgegenstände, die überwiegend land- und forstwirtschaftliche Belange zum Inhalt haben,

2. und 3. ...

4. im Übrigen die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland, der Altlastensanierung, des Österreichischen JI/CDM-Programms, der Internationalen Klimafinanzierung **und des Biodiversitätsfonds** sowie die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft.

Geltende Fassung

Inkrafttreten

§ 53. (1) bis (17) ...

(18) Die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2017 vorgesehenen Änderungen treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft **und treten mit Ausnahme**

1. von § 6 Abs. 2c, 2e und 2f Z 1, Abs. 4, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3 Z 2, 3 und 6 bis 8 sowie Abs. 5 und 7 bis 9, § 12 Abs. 4 und 5, § 17 Abs. 1 Z 4 und 5, § 22, § 22a Abs. 1 bis 3, § 28 Z 1 und 2, § 34 Abs. 1 und 2, § 43 Abs. 2, § 45 Z 2 lit. c, § 48c und § 49 Z 1 lit. b, § 50 sowie § 51 Abs. 2 und

2. der Wortfolge „Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“

mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(19) bis (24) ...

Vorgeschlagene Fassung

Inkrafttreten

§ 53. (1) bis (17) ...

(18) Die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2017 vorgesehenen Änderungen treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(19) bis (24) ...

(25) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 treten

1. der Titel des Gesetzes, § 1 Z 2 bis 4, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 Z 3, § 6 Abs. 1a Z 3, § 6 Abs. 4 und 5, § 7 Z 3, § 9 Abs. 2 und 4, § 10 Abs. 4 § 12 Abs. 2, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 2, die Überschrift des 4. Abschnittes, § 29, § 29a, § 30, § 30a, § 31 sowie § 34 Abs. 2 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag,

2. § 1 Z 5, § 5, § 6 Abs. 1 Z 6, Abs. 1a Z 6 und Abs. 3 Z 6, § 7 Abs. 1 Z 5, § 12 Abs. 8 Z 2, der 5b. Abschnitt sowie § 49 Z 1 und 4 mit 1. Jänner 2022

in Kraft.